

WAHLBEKANNTMACHUNG

Direktwahl

des Bürgermeisters in der Gemeinde

der Landrätin oder des Landrats im Landkreis

Gemeinde/Stadt/Landkreis
Großkrotzenburg

am

Datum
07.03.2010

 von 8.00 bis 18.00 Uhr ¹⁾

Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl ist auf den

Datum
21.03.2010

 festgesetzt.

Die Gemeinde ist in folgende

Zahl
5

 Wahlbezirke eingeteilt ^{2) 3) 4)}

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Haus-Nr., Zimmer-Nr.)
1	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum links	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
2	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Mitte links	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
3	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Mitte rechts	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
4	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum rechts	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg
5	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Torsby	Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

Datum
13.02.2010

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Bei der Direktwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am

Datum
21.03.2010

 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine oder einer der beiden Bewerber verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlbezirk** wählen, in dem sie **in das Wählerverzeichnis eingetragen** ist.

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis - nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Der Wahlvorstand belässt der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl. Dies gilt nicht, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl zugelassen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevorstand den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Zusammentritt des Briefwahlvorstands	Ort, Zeit
	63538 Großkrotzenburg, Schulstraße 7, Bürgerhaus Limes-Forum 15.00 Uhr

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung** des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums den **amtlich hergestellten Stimmzettel**.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das **Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden**.

Es sind mehrere Bewerbungen zugelassen.

Für jeden einzelnen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung des jeweiligen Bewerbers sowie jeweils den Namen und die Kurzbezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie die Stimme geben will und faltet den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.

Ort, Datum	Gemeindevorstand/Magistrat und Unterschrift
Großkrotzenburg, 23.02.10	gez. Bernhard Walter Gemeindevorstand

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

²⁾ Für Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind.

³⁾ An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

⁴⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.